

RS Vwgh 2005/5/24 2002/11/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2005

Index

L64056 Fleischuntersuchung Geflügelhygiene Lebensmittelkontrolle

Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

FleischUG 1982 §47 Abs4 idF 2003/I/143;

FleischuntersuchungsgebührenG Stmk 1995 §1;

FleischuntersuchungsgebührenG Stmk 1995 §2 Abs2 lit.a;

FleischuntersuchungsgebührenG Stmk 1995 §2 Abs3;

FleischuntersuchungsgebührenG Stmk 1995 §3 Abs1;

FleischuntersuchungsgebührenG Stmk 1995 §4 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/11/0107 B 17. März 2005 RS 1(hier nur die ersten zwei Sätze)

Stammrechtssatz

Aus § 1 Stmk FleischuntersuchungsgebührenG 1995 , ergibt sich, dass unter "Gebühren" im Sinn dieser Bestimmungen die vom Verfügungsberechtigten, also vom Betriebsinhaber bzw. Tierhalter, an das Land bzw. die Gemeinde zu entrichtenden Abgaben zu verstehen sind. Die Gebühren betreffen also das Rechtsverhältnis zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Verfügungsberechtigten - also dem Betriebsinhaber bzw. Tierhalter -

und sind daher streng von der "Entlohnung" der Fleischuntersuchungsorgane, deren Kosten gemäß § 47 Abs. 4 FleischUG 1982 vom Land zu tragen sind, zu unterscheiden. Auch wenn im Spruch des angefochtenen Bescheides missverständlich von der Feststellung der "Gebühren der Fleischuntersuchungsorgane" die Rede ist, so handelt es sich dabei in Wahrheit um die Feststellung der Entlohnung dieser Organe im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a Stmk FleischuntersuchungsgebührenG 1995. An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Bemessung und Einhebung der von den Verfügungsberechtigten zu entrichtenden Gebühren durch die Fleischuntersuchungsorgane erfolgt (§ 3 Abs. 1 Stmk FleischuntersuchungsgebührenG 1995) und dass die Fleischuntersuchungsorgane von den eingehobenen Gebühren nur die für die Ausgleichskasse bestimmten Anteile abzuführen haben (§ 4 Abs. 1 Stmk FleischuntersuchungsgebührenG 1995), nicht aber die ihnen selbst als Entlohnung zustehenden Anteile an den Gebühren (die gemäß § 2 Abs. 3 Stmk FleischuntersuchungsgebührenG 1995 durch Verordnung festgelegt sind). Rechtlich sind nach dem Gesagten somit das abgabenrechtliche Verhältnis zwischen dem Land und dem Verfügungsberechtigten einerseits und das Rechtsverhältnis zwischen dem Land und dem Fleischuntersuchungsorgan

andererseits auseinander zu halten. Geht es daher nicht um die Vorschreibung von Fleischuntersuchungsgebühren, sondern um die Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane, deren Kosten gemäß § 47 Abs. 4 FleischUG 1982 vom Land zu tragen sind - somit ausschließlich um die Beziehungen zwischen dem Land und den Fleischuntersuchungsorganen -, so sind dadurch subjektive öffentliche Interessen des Verfügungsberechtigten (im gegenständlichen Fall also des beschwerdeführenden Schlachthofbetreibers) nicht berührt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002110218.X01

Im RIS seit

30.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at